

2382/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kier und PartnerInnen haben am 23. Mai 1997 unter der Nr. 2460/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend ausbleibende Stellungnahmen von RessortleiterInnen zu Mängel-erhebungen der Arbeitsinspektion im Bundesbedienstetenschutz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Was gedenken Sie als für die Koordinierungsfunktion zuständiger Bundeskanzler zu tun, daß eklatante Säumigkeiten wie die Mißachtung parlamentarischer Berichtspflichten durch einzelne RessortleiterInnen betreffend ausbleibende Stellungnahmen zum Arbeitsinspektionsbericht auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes künftig hintangehalten werden und diese verpflichtenden Stellungnahmen rechtzeitig beim Zentral-Arbeitsinspektorat als der zuständigen, dem BMAGS nachgeordneten Dienststelle, einlangen?

2. Für Ihr eigenes Ressort ist im Bericht 1994 (S.7) die von der Arbeitsinspektion überprüfte Dienststelle Österreichisches Statistisches Zentralamt, 1160 Herbststraße 57, angeführt. Zu den in dieser Dienststelle erhobenen Mängeln langte von Ihnen als zuständigem Ressortleiter (bzw. Ihrem Amtsvorgänger) ebenfalls keine Stellungnahme ein.

a) Weshalb erfolgte zu den darin bezeichneten Mängelerhebungen keine Stellungnahme?

b) Können Sie ausschließen, daß zumindest in Ihrem Ressortbereich künftig rechtzeitig die Stellungnahmen abgegeben werden?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß Abschnitt A Z 1 in Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministerien-gesetzes 1986 (BMG) fallen "Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes" in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, soweit sie nicht die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums betreffen. In weiterer Folge zählt Z 1 demon-strativ einzelne Angelegenheiten auf, die unter die genannte Kompetenz fallen. Der Umfang dieser Koordinierungskompetenz erstreckt sich jedoch lediglich auf Angelegenheiten, "die über den konkreten Zusammenhang einer bestimmten Verwaltungsmaterie hinausgehen oder für mehr als eine Verwal-tungsmaterie in gleicher Weise typisch sind" (so die Materialien zu einzelnen Novellen zum BMG, 625 BlgNR 15. GP und 57 BlgNR 16. GP).

Demnach kann die Einforderung ausständiger Stellungnahmen einzelner Ressortleiter zu den im Rahmen der Überprüfung ihrer Dienststellen vom Arbeitsinspektorat vorgebrachten Beanstandungen nicht als eine Angelegen-heit der "allgemeinen Regierungspolitik" die in die Koordinierungskompetenz des Bundeskanzlers fällt, gewertet werden. Es ist vielmehr Aufgabe des sach-lich zuständigen Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hier für eine abgestimmte Vorgangsweise zu sorgen.

Zu Frage 2:

Die im Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundesbedienstetenschutzes im Jahr 1994 für den Bereich Österreichisches Statistisches Zentralamt angeführten Beanstandungen wurden bereits im August bzw. September 1994 behoben.

Der diesbezügliche Bericht wurde aus Gründen, die heute nicht mehr festgestellt werden können, zum damaligen Zeitpunkt nicht erstattet, ist aber zwischenzeitlich dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugegangen.

Im übrigen habe ich veranlaßt, daß künftig im Falle einer Beanstandung ehestmöglich eine Stellungnahme unter Angabe der allenfalls bereits getroffenen Maßnahmen abgegeben wird.